



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 19. April 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident)
und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

Parteien

X GmbH

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2014

(Eintretensvoraussetzungen, Fehlen einer Begründung,
§ 164 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. Gestützt auf eine Revision bei der Rekurrentin, X GmbH, nahm die Steuerverwaltung in ihrer Veranlagung der kantonalen Steuern pro 2014 vom 10. Februar 2017 diverse Aufrechnungen vor. Der Reingewinn wurde auf CHF 271'700.00 und das steuerbare Kapital auf CHF 100'000.00 festgelegt.
- B. Gegen diese Aufrechnungen wurde mit Eingabe vom 6. März 2017 Einsprache erhoben, mit dem Antrag, auf die Schätzung nicht verbuchter Einnahmen im Umfang von CHF 352'948.00 zu verzichten.

Mit Entscheid vom 12. Januar 2018 wurde diese Einsprache abgewiesen.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 27. Februar 2018.
- Auf die Einholung einer Vernehmlassung der Steuerverwaltung wurde verzichtet. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Dieser Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. Januar 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
 - c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs die Anforderungen an eine Begründung erfüllt.
2.
 - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
 - b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Gemäss § 164 Abs. 2 StG muss die Rekurschrift einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der betroffenen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.
 - c) An die Begründung dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Sie ist formell ausreichend, wenn erkennbar ist, aufgrund welcher Motivation die steuerpflichtige Person ihren Antrag gestellt hat. Im vorliegenden Fall wird in der Rekurschrift einzig festgehalten, dass die Angelegenheit einem Rechtsvertreter übergeben und die Begründung nachgereicht werde. Auf weitere Ausführungen wurde verzichtet. Daher wurde der Rekurrentin mit Schreiben vom 5. März 2018 eine Nachfrist bis zum 21. März 2018 zur Einreichung einer Begründung gesetzt. Ferner wurde sie darauf hingewiesen, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werden könne, wenn die Begründung ungenügend sei. Der gleichzeitig einverlangte Kostenvor-

schluss wurde zwar beglichen, eine Begründung wurde aber innerhalb der Nachfrist nicht eingereicht. Damit fehlt es an einer ausreichenden Begründung, weshalb die Eintretensvoraussetzungen gemäss § 164 Abs. 2 StG nicht erfüllt sind und auf den Rekurs nicht einzutreten ist.

3. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Da auf die Einholung einer Vernehmlassung der Steuerverwaltung verzichtet werden konnte, ist die Spruchgebühr angemessen zu reduzieren und auf CHF 200.00 festzulegen.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.